

Anlage 1 zur BV-StVV-641-14

Synopse der Satzung

Hinweis: der ~~gestrichene Text~~ entfällt

der neue Text ist fett gedruckt und unterstrichen

Ursprungsfassung
Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 28.03.2001
Präambel Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 S. 398 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 12, Seite 231) hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2001 nachfolgende Satzung erlassen:
§ 1 Geltungsbereich der Gebührensatzung Die Gebührensatzung gilt für alle kommunalen Sportstätten der Stadt Vetschau/Spreewald mit Ausnahme der Sport- und Freizeitanlage an der Pestalozzistraße.

1. Änderung (Stand SA am 20.03.2014)
Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald
Präambel <u>Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am beschlossen</u>
§ 1 Geltungsbereich der Gebührensatzung <u>Diese Gebührensatzung kommt zur Anwendung gegenüber gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald oder mit Tätigkeitsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald.</u>

§ 2 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportstätten werden Nutzungsgebühren erhoben.

Turnhalle:

je angefangene Stunde ganzjährig 18,00 DM
bis zum 31.12.2001 und
ab dem 01.01.2002 9,20 Euro

Sportplatz

je Stunde Spiel

oder Trainingszeit

a) mit Umkleide- und Wasch-/

Duschkmöglichkeit 25,00 DM

bis zum 31.12.2001 und

ab dem 01.01.2002 12,70 Euro

b) ohne Umkleide- und Wasch-/

Duschkmöglichkeit 20,00 DM

bis zum 31.12.2001 und

ab dem 01.01.2002 10,20 Euro

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Nutzer.

Gegenüber Dritten erfolgt zur Nutzung der Abschluss einer privat-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Vetschau/Spreewald mit einem entsprechenden Nutzungsentgelt.

§ 2 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der drei Sporthallen (Solasporthalle, Friedrich-Ludwig-Jahn-Sporthalle, Sporthalle Missen) werden Nutzungsgebühren erhoben.

Je angefangene Stunde ganzjährig

ab dem 01.01.2015 6,80 Euro

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Nutzer.

§ 4 Fälligkeiten

Die Nutzungsgebühr ist bei Nutzung bis zu einem Monat mindestens einen Tag vor Nutzungsbeginn fällig.

Bei Nutzungsdauer über einen Monat ist die Nutzungsgebühr monatlich jeweils zum 5. Kalendertag des Monats der Nutzung fällig.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für Belange der Schulen und Kitas in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 ~~Gebührenermäßigung~~

~~Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, wird für die Nutzung der Sportstätten die Nutzungsgebühr bis zum 31.12.2001 um 87,5 % und ab dem 01.01.2002 um 75 % ermäßigt erhoben.~~

§ 4 Fälligkeiten

Die Nutzungsgebühr ist bei Nutzung bis zu einem Monat mindestens einen Tag vor Nutzungsbeginn fällig.

Bei Nutzungsdauer über einen Monat ist die Nutzungsgebühr monatlich jeweils zum 5. Kalendertag des Monats der Nutzung fällig.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für Belange der Schulen und Kitas in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 ~~Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung~~

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, wird für die Nutzung der kommunalen Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, die Nutzungsgebühr um 75 % ermäßigt erhoben.

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten bewirtschaften, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald auf Antrag bis zu 75 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

§ 7 Sonderregelungen

~~Für gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die zum Trainings- und Wettkampf-/Turnierbetrieb andere als in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindlichen Sportanlagen nutzen müssen, übernimmt die Stadt Vetschau/Spreewald in Analogie zum § 6 dieser Satzung bis zum 31.12.2000 82,3 % und ab dem 01.01.2002 64,6 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.~~

Dies gilt nicht für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die bereits einen separaten Vertrag zur Betriebskostenförderung mit der Stadt Vetschau/Spreewald abgeschlossen haben.

Der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

§ 7 Sonderregelungen

Für gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die zum Trainings- und Wettkampf-/Turnierbetrieb andere als in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindlichen Sportanlagen nutzen müssen und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald auf Antrag bis zu 64,6 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

Der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

Unter Betriebskosten werden Kosten im Sinne dieser Satzung verstanden für:

Energie, Restmüllentsorgung, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Instandhaltung Platz/Gebäude und Reparaturkosten Gerätschaften.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Satzung vom 02.01.1995 außer Kraft.

§ 8 Nachweise für Antragstellung

Voraussetzungen für die Antragstellung unter § 6 und 7 sind die Nachweise der Gemeinnützigkeit per Freistellungsbescheid und die Einzelnachweise der tatsächlich entstandenen Betriebskosten.

§ 9 Bemessungsgrundlagen

Die Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung unter § 6 und 7 werden nach der Anzahl der Mitglieder im Verein begrenzt. Der Zuschuss kann maximal wie folgt betragen:

<u>30 bis 100 Mitglieder</u>	<u>max. 3.000,00 Euro</u>
<u>101 bis 200 Mitglieder</u>	<u>max. 4.000,00 Euro</u>
<u>201 bis 300 Mitglieder</u>	<u>max 5.000,00 Euro</u>
<u>301 bis 400 Mitglieder</u>	<u>max. 6.000,00 Euro</u>
<u>401 bis 500 Mitglieder</u>	<u>max. 7.000,00 Euro</u>
<u>ab 501 Mitglieder</u>	<u>max. 10.000,00 Euro</u>

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft